



## Info FK-027

# Verbrennung von Holz aus Stallabbrüchen

*Präzisierung zur Weisung über die Kontrolle kleinerer Holzfeuerungen in Graubünden*

**Holz aus Stallabbrüchen gilt im Sinne von Anhang 5 Ziff. 31 Abs. 2 Luftreinhalte-Verordnung (LRV) als Altholz und darf gemäss Anh. 2 Ziff. 728 LRV grundsätzlich in Holzfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 350 kW nicht verbrannt werden.**

**Holz aus Stallabbrüchen ist folglich auch künftig bei der Kontrolle kleiner Holzfeuerungen zu beanstanden, wenn vom Gebäudeeigentümer nicht der Nachweis mittels einer Laboranalyse über die Gleichwertigkeit mit naturbelassenem Holz vorgelegt werden kann.**



Gesuche bezüglich Verbrennung von Holz aus Stallabbrüchen werden durch das Amt für Natur und Umwelt (ANU) bearbeitet. Das ANU gibt dem Gesuchsteller das Vorgehen bekannt, beurteilt den analytischen Nachweis und erstellt einen schriftlichen Entscheid.

Der analytische Nachweis muss durch ein anerkanntes Prüflabor durchgeführt werden. Die Kosten für die Probenahme vor Ort, die Analyse im Labor, die Erstellung des Prüfberichtes und die Beurteilung durch das ANU liegen bei ca. Fr 4'000.- und werden dem Gesuchsteller verrechnet. Die gemachten Erfahrungen haben dabei gezeigt, dass auch bei Augenscheinlich nicht erkennbaren Bestandteilen, vorwiegend überhöhte Chlorwerte beanstandet werden mussten und dadurch die Wahrscheinlichkeit für einen positiven Entscheid äusserst gering ist.

Kann gestützt auf den erbrachten Nachweis das Holz aus Stallabbrüchen als naturbelassenes Holz umklassiert werden, darf das Holz in dafür geeigneten Holzfeuerungsanlagen gemäss den Anforderungen in Anhang 3 Ziff. 52 LRV verbrannt werden.

Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung:

Abteilung Luft, Lärm und Strahlung  
Bereich Feuerungskontrolle  
Hans Michel  
Tel. 081 257 29 94